

# AMTSBLATT DER STADT XANTEN

- Amtliches Verkündungsblatt -

Nr. 2010/10

Xanten, 10.03.2010

24. Jahrgang

## Inhalt:

	<u>Seite</u>
Einladung zur Sitzung des Seniorinnen- und Seniorenbeirates am 17.03.2010	3 – 4
Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Jugend, Familie, Soziales am 18.03.2010	4 – 5
Einladung zur Sondersitzung des Hauptausschusses am 18.03.2010	6 – 7
Bekanntmachung der Satzung zur 5. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Xanten	7 – 9
Bekanntmachung der Satzung zur 5. Änderung der Satzung der Stadt Xanten über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen – Übergangssatzung -	10 – 11
Bekanntmachung der Satzung zur 6. Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen- Sondernutzungssatzung -	11 – 12
Bekanntmachung über den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 12, 6. Änderung, „Mauritiusstraße/Holzweg“	12 – 13

### **Impressum:**

Herausgeber und verantwortlich für die amtlichen Bekanntmachungen:

Bürgermeister der Stadt Xanten, Karthaus 2, 46509 Xanten, Tel. 02801/772-232

Erscheinungsweise: nach Bedarf

Bezug: Einzelbezug ist kostenlos bei Abholung im Rathaus der Stadt Xanten, Karthaus 2, Zimmer 107 (während der üblichen Dienststunden) und bei mehreren Auslagestellen im Stadtgebiet möglich.

Postversand von Einzelexemplaren auf Anforderung gegen 1,45 € in Briefmarken für Versandkosten, Jahresabonnement 92 € jährlich (Versandkosten).

Das Amtsblatt steht im Internet unter der Adresse [www.rathaus-xanten.de](http://www.rathaus-xanten.de) zum kostenlosen Download zur Verfügung.

Auslagestellen: Xanten: Rathaus, Bürgerservicebüro, Karthaus 2; Birten: Bäckerei Jürgen Brammen, Zur Wassermühle 2; Lüttingen: Bäckerei Moll, Salmstr. 15; Marienbaum: Sparkasse am Niederrhein, Kalkarer Str. 72; Obermörmter: Vermessungsbüro Brüggemann, Schulstr. 133; Vynen: Nah & Frisch-Markt Alic, Hammelweg 2; Wardt: Nibelungenbad, Strohweg 2

	<u>Seite</u>
Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der 102. Änderung des Flächennutzungsplanes, „Lüttinger Straße“	14 – 15
Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 170, „Lüttinger Straße“	15 – 17
Bekanntmachung über den Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 46, 1. Änderung, „Wohnbebauung Europaplatz/Siegfriedstraße“	17 – 19
Bekanntmachung über den Beschluss zur Aufhebung der Satzung über besondere Anforderung an die Baugestaltung zur Pflege und zum Schutz der baulichen Eigenart „Wilskamp“ der Stadt Xanten (Gestaltungssatzung)	20 – 22
Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Birten	22

## Einladung

Hiermit lade ich Sie zu der am

**Mittwoch, 17. März 2010, 17:00 Uhr,**

im Sitzungssaal des Rathauses der Stadt Xanten, Karthaus 2, stattfindenden ersten Sitzung des Seniorinnen- und Seniorenbeirates ein.

### **Tagesordnung:**

- 1 Eröffnung der Sitzung durch den Bürgermeister
- 2 Verpflichtung der Mitglieder des Beirates
- 3 Bestellung einer Schriftführerin oder eines Schriftführers für den Seniorinnen- und Seniorenbeirat  
  
Drucksache Nr. St 09/179
- 4 Wahl einer Vorsitzenden oder eines Vorsitzenden sowie einer stellv. Vorsitzenden oder eines stellv. Vorsitzenden für den Seniorinnen- und Seniorenbeirat  
  
Drucksache Nr. St 09/180
- 5 Wahl einer Vertreterin oder eines Vertreters sowie einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters, die bzw. der an den Sitzungen der Ausschüsse für Umwelt und Planung sowie Jugend, Familie und Soziales als sachkundige Einwohnerin bzw. sachkundiger Einwohner gemäß § 58 Abs. 2 GO NRW mit beratender Stimme teilnimmt  
  
Drucksache Nr. St 09/181
- 6 Wahl einer Vertreterin oder eines Vertreters sowie einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters der Stadt Xanten im Gremium "Runder Tisch Ältere Menschen im Kreis Wesel"  
  
Drucksache Nr. St 09/182
- 7 Präsentation der Ergebnisse der Arbeitsgruppe "Barrierefreiheit der Arztpraxen und Apotheken"  
  
Bericht durch Herrn Flegel
- 8 Öffentlicher Personennahverkehr im Kreis Wesel;  
hier: Veranstaltungsreihe "Mobil im Alter - Bitte einsteigen!"  
  
vgl. beigefügtes Schreiben des Kreises Wesel vom 19.02.2010

- 9 Beratung über zukünftige Ziele und Aufgaben  
ohne Drucksache
- 10 Anfragen gemäß § 18 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Xanten
- 11 Fragen von Mitgliedern des Beirates gemäß § 18 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Xanten
- 12 Mitteilungen des Bürgermeisters gemäß § 18 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Xanten

Xanten, 02.03.2010

Strunk  
Bürgermeister

## **Einladung**

Hiermit lade ich Sie zu der am

**Donnerstag, 18. März 2010, 16:30 Uhr,**

im Sitzungssaal des Rathauses der Stadt Xanten, Karthaus 2, stattfindenden Sitzung des Ausschusses für Jugend, Familie und Soziales ein.

### **Tagesordnung:**

#### **A. Öffentlicher Teil**

- 1 Eröffnung der Sitzung durch den Ausschussvorsitzenden
- 2 Fragestunde für Einwohnerinnen oder Einwohner gemäß § 28 Abs. 8 i.V.m. § 19 der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Xanten
- 3 Zulassung von Sachverständigen gemäß § 58 Abs. 3 GO NRW zu den Tagesordnungspunkten 4 und 5
- 4 Projekt "Kinderkino"  
- Bericht von Herrn Robert Meier -

- 5 Ausbau von Kindertageseinrichtungen
- 5.1 Antrag der Arbeiterwohlfahrt - Kreisverband Wesel e.V. vom 09.02.2010 auf Bezu-  
schussung des Ausbaus der Kindertageseinrichtung "Lüttinger Straße" ergänzt um die  
Ergebnisse eines weiteren Gespräches mit der AWO  
  
Drucksache Nr. St 09/187
- 5.2 Räumlicher Ausbau der Kindertageseinrichtung der AWO - Heinrich-Lensing-Straße -  
zur Betreuung von Kindern unter 3 Jahren  
  
Drucksache Nr. St 09/186
- 6 Anfragen gemäß § 17 der Geschäftsordnung, soweit sie in öffentlicher Sitzung zu  
behandeln sind.
- 7 Fragen von Ausschussmitgliedern gemäß § 18 der Geschäftsordnung, soweit sie in  
öffentlicher Sitzung zu behandeln sind.
- 8 Mitteilungen des Bürgermeisters gemäß § 18 der Geschäftsordnung, soweit sie in  
öffentlicher Sitzung zu behandeln sind.

**B. Nichtöffentlicher Teil**

- 1 Anfragen gemäß § 17 der Geschäftsordnung, soweit sie in nichtöffentlicher Sitzung zu  
behandeln sind.
- 2 Fragen von Ausschussmitgliedern gemäß § 18 der Geschäftsordnung, soweit sie in  
nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln sind.
- 3 Mitteilungen des Bürgermeisters gemäß § 18 der Geschäftsordnung, soweit sie in  
nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln sind.

Xanten, 05.03.2010

Kappel  
Ausschussvorsitzender

## Einladung

Hiermit lade ich Sie zu der am

**Donnerstag, 18. März 2010, 18:00 Uhr,**

im Sitzungssaal des Rathauses der Stadt Xanten, Karthaus 2, stattfindenden Sondersitzung des Hauptausschusses ein.

### Tagesordnung:

#### **A. Öffentlicher Teil**

- 1 Eröffnung der Sitzung durch den Bürgermeister
- 2 Fragestunde für Einwohnerinnen oder Einwohner gemäß § 28 Abs. 8 i.V. mit § 19 der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Xanten
- 3 Ausbau von Kindertageseinrichtungen
- 3.1 Antrag der Arbeiterwohlfahrt - Kreisverband Wesel e.V. vom 09.02.2010 auf Bezuschussung des Ausbaus der Kindertageseinrichtung "Lüttinger Straße" ergänzt um die Ergebnisse eines weiteren Gespräches mit der AWO  
  
Drucksache Nr. St 09/187
- 3.2 Räumlicher Ausbau der Kindertageseinrichtung der AWO - Heinrich-Lensing-Straße - zur Betreuung von Kindern unter 3 Jahren  
  
Drucksache Nr. St 09/186
- 4 Sportplatz in Xanten-Lüttingen  
  
Drucksache Nr. St 09/185
- 5 Verwaltungsgerichtliches Verfahren Gebrüder van Bebber GmbH & Co. KG ./.. Stadt Xanten wegen der Infrastrukturbeiträge für das Baugebiet Beek  
hier: Abschluss eines Vergleichs  
  
Drucksache Nr. St 09/188
- 6 Anfragen gemäß § 17 der Geschäftsordnung, soweit sie in öffentlicher Sitzung zu behandeln sind.
- 7 Fragen von Ausschussmitgliedern gemäß § 18 der Geschäftsordnung, soweit sie in öffentlicher Sitzung zu behandeln sind.
- 8 Mitteilungen des Bürgermeisters gemäß § 18 der Geschäftsordnung, soweit sie in

öffentlicher Sitzung zu behandeln sind.

**B. Nichtöffentlicher Teil**

- 1 Anfragen gemäß § 17 der Geschäftsordnung, soweit sie in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln sind.
- 2 Fragen von Ausschussmitgliedern gemäß § 18 der Geschäftsordnung, soweit sie in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln sind.
- 3 Mitteilungen des Bürgermeisters gemäß § 18 der Geschäftsordnung, soweit sie in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln sind.

Xanten, 05.03.2010

Strunk  
Bürgermeister

**Satzung zur 5. Änderung  
der Hauptsatzung der Stadt Xanten  
vom 04.03.2010**

Aufgrund des § 7 Absatz 3 Satz 1 i.V.m. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 949), beschließt der Rat der Stadt Xanten mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Rates in seiner Sitzung am 03.03.2010 folgende Hauptsatzung der Stadt Xanten:

§ 1

§ 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- „2. Zur besseren Abgrenzung sind die Stadtbezirke in der beigefügten Karte farbig dargestellt.“

§ 2

§ 4 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

- „5. Die Gleichstellungsbeauftragte kann, soweit Beratungsgegenstände ihres Aufgabenbereiches behandelt werden, an Sitzungen des Verwaltungsvorstandes, des Rates und seiner Ausschüsse teilnehmen. Ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen, sie kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches unterrichten. Hierüber ist die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister vorab zu informieren. Die Entscheidung, ob ein Beratungsgegenstand eine Angelegenheit des Aufgabenbereiches der Gleichstellungsbeauftragten ist, obliegt im Streitfalle der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister bzw. bei Ausschusssitzungen der

Ausschussvorsitzenden oder dem Ausschussvorsitzenden.“

§ 3

In § 6 Abs. 3 wird die Angabe „zwei Wochen“ durch die Angabe „21 Tage“ ersetzt.

§ 4

§ 9 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- „4. Der Rat wählt die nach sonstigen Gesetzen zu bildenden Ausschüsse, und zwar zurzeit
- a) den Wahlausschuss,
  - b) den Wahlprüfungsausschuss.“

§ 5

§ 11 Abs. 2 Buchstabe f) wird wie folgt geändert:

- „2. f) Erwerb und Veräußerung von Gemeindevermögen bis zu einem Betrag von 25.000,00 Euro im Einzelfall ; der Höchstbetrag von 25.000,00 Euro gilt nicht für den Ankauf, Verkauf und Tausch von Grundstücken im Rahmen der vom Hauptausschuss festgesetzten allgemeinen Bedingungen. Die Vergabeordnung in der jeweils gültigen Fassung bleibt im Rahmen der bestehenden Bestimmungen zu beachten;“

§ 6

Inkrafttreten

Die Satzung zur 5. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Xanten tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur 5. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Xanten wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

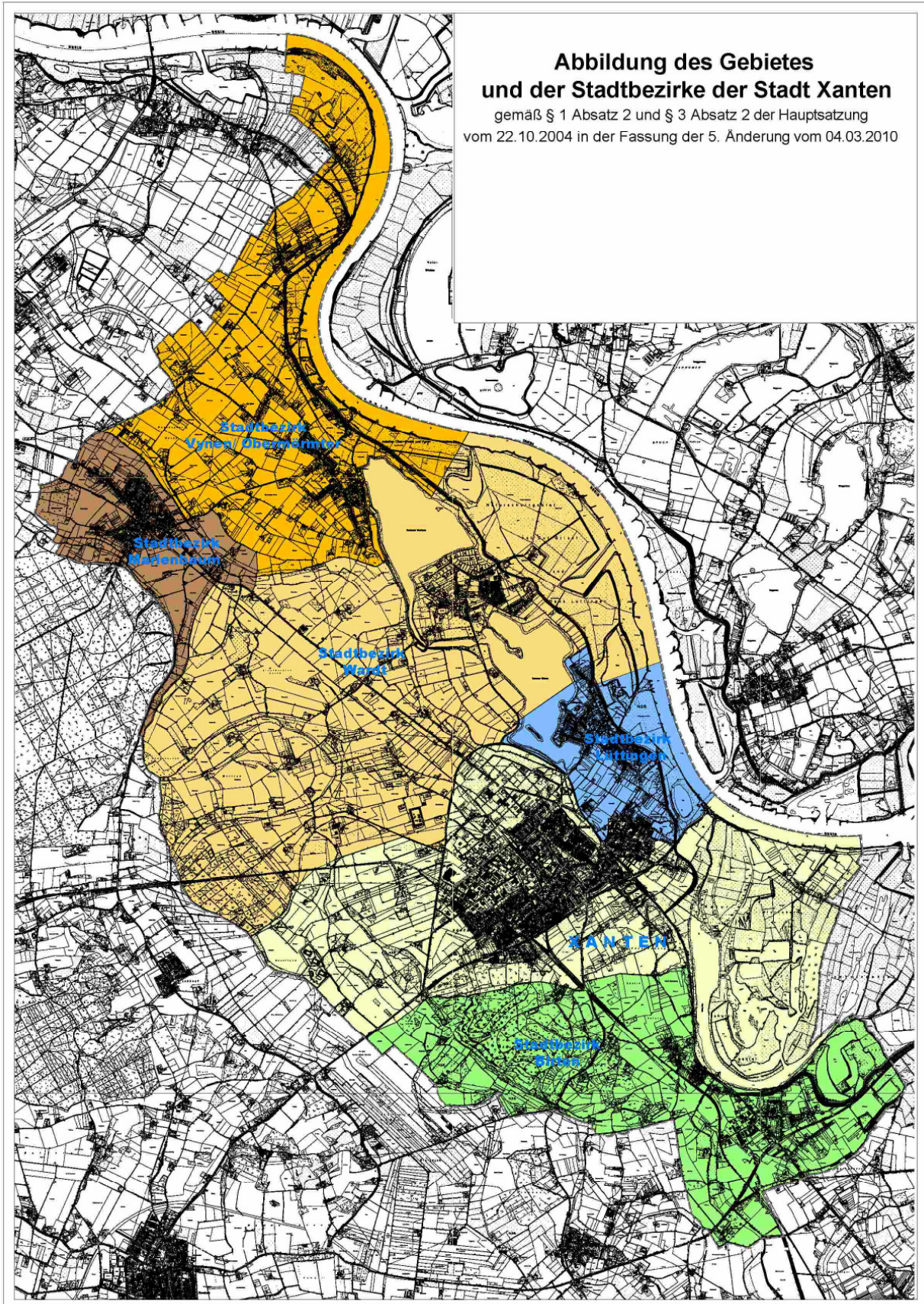
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Xanten, 04.03.2010

Strunk



Bürgermeister





**der Satzung der Stadt Xanten  
über die Errichtung und Unterhaltung  
von Übergangsheimen  
- Übergangsheimsatzung -  
vom 04.03.2010**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 950/SGV. NRW. 2023), des § 6 des Landesaufnahmegesetz vom 28.02.2003 (GV. NRW. S. 95/SGV. NRW. 24), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.11.2006 (GV. NRW. S. 570/SGV. NRW. 24) und des § 1 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz) vom 28.02.2003 (GV. NRW. S. 93/SGV. NRW. 24), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.12.2009 (GV. NRW. S. 765/SGV. NRW. 24) hat der Rat der Stadt Xanten am 03.03.2010 folgende Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen (Übergangsheimsatzung) beschlossen:

**§ 1**

§ 1 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- (3) Im einzelnen bestehen folgende Übergangsheime:
- für Aussiedler, Spätaussiedler, Zuwanderer und gleichgestellte Personen:
- Xanten-Vynen, Rheindamm 39 a (Obergeschoss rechts, Wohneinheiten 9 – 12)
- für ausländische Flüchtlinge:
- Xanten, Küvenkamp 4.

**§ 2**

**Inkrafttreten**

Die Satzung zur 5. Änderung der Satzung der Stadt Xanten über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen – Übergangsheimsatzung – tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur 5. Änderung der Satzung der Stadt Xanten über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen – Übergangsheimsatzung – wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Xanten, 04.03.2010

Strunk  
Bürgermeister

**Satzung  
zur 6. Änderung der Satzung  
über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen  
an öffentlichen Straßen  
– Sondernutzungssatzung –  
vom 04.03.2010**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV NRW S. 380/SGV NRW 2023), hat der Rat der Stadt Xanten in seiner Sitzung am 03.03.2010 folgende Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen – Sondernutzungssatzung – beschlossen:

**§ 1**

§ 7 erhält folgende Fassung:

**§ 7 Erlaubnis**

Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn

- a) dies für die Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs oder zum Schutz der Straße erforderlich ist.
- b) den Gestaltungsrichtlinien zur Sondernutzungssatzung entspricht.

**§ 2**

Diese Satzung zur 6. Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen – Sondernutzungssatzung – tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung zur 6. Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

**Hinweise:**

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Xanten, 04.03.2010

Strunk  
Bürgermeister

## **B e k a n n t m a c h u n g**

### **Bebauungsplan Nr. 12, 6. Änderung, "Mauritiusstraße/ Holzweg" für den Bereich im Inneren des Baublockes zwischen Mauritiusstraße/ Holzweg und Viktorstraße**

#### **Aufstellungsbeschluss**

Der Rat hat in seiner Sitzung am 03.03.2010 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat der Stadt Xanten beschließt,

die Aufstellung der 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 12 im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB.

Das Plangebiet umfasst das eingeschlossene Flurstück Gemarkung Xanten, Flur 7, Flurstück 1880 und ist aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit wird in Form einer Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt. Bei der Beteiligung ist darauf hinzuweisen, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird.“

Ziel der Planung ist die Verbesserung der Bebaubarkeit des Grundstücks. So soll unter anderem die südwestliche Baugrenze um ca. 2 m Richtung Westen verschoben werden.

Gemäß § 13 BauGB wird darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan Nr. 12, 6. Änderung, "Mauritiusstraße/ Holzweg" im vereinfachten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt wird.

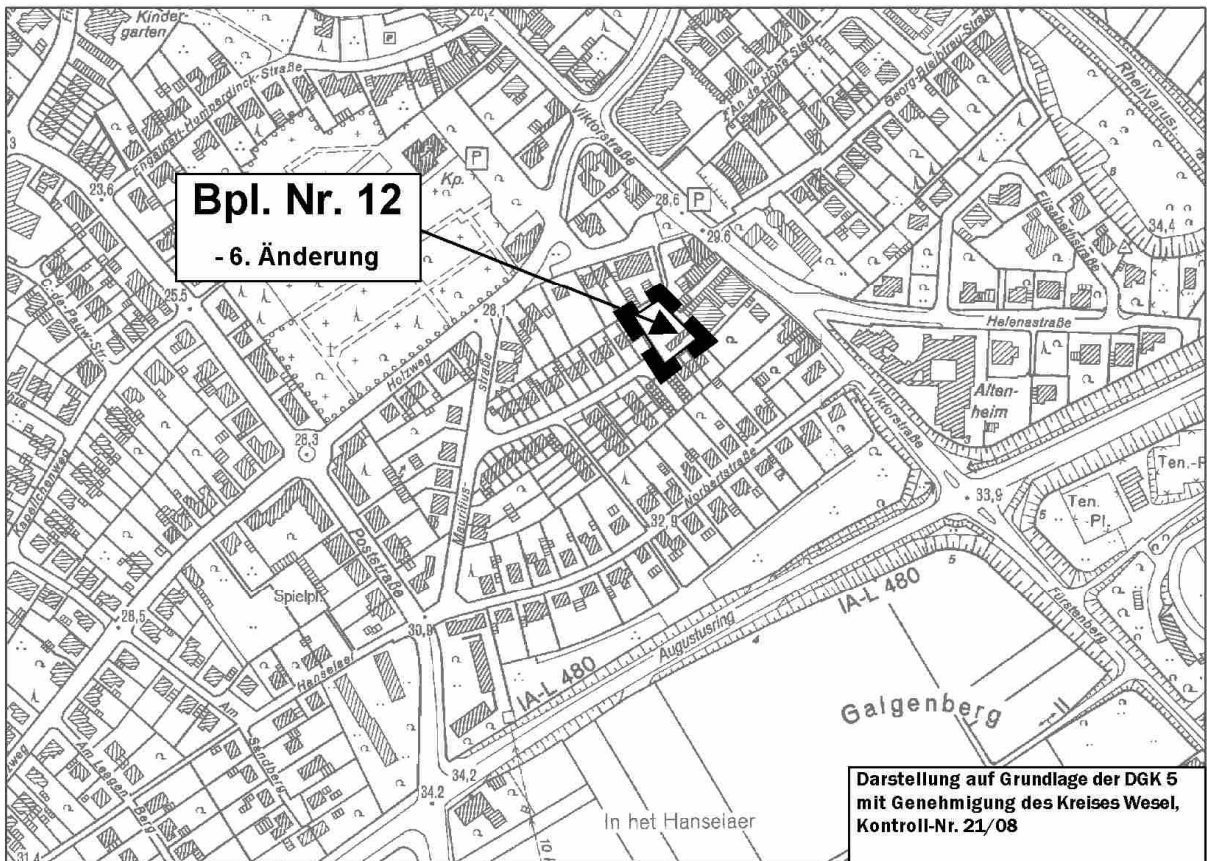
Informationen über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung können im Rathaus, Karthaus 2, Fachbereich Planen und Bauen, Sachgebiet Stadtplanung, Neubau 3. OG, während der Öffnungszeiten der Stadtverwaltung während folgender Zeiten eingeholt werden: montags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie von 14:00 bis

18:00 Uhr, dienstags bis donnerstags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie von 14:00 bis 16:00 Uhr, freitags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr.

Die Bürgerinnen und Bürger können sich **bis einschließlich 02.04.2010** zur Planung äußern.

Xanten, 05.03.2010

Strunk  
Bürgermeister



## **Bekanntmachung**

**102. Änderung des Flächennutzungsplanes, "Lüttinger Straße"  
für den Bereich der Verlängerung der Lüttinger Straße ca. ab Höhe des Dornbuschwegs  
in Richtung Norden bis zur Einmündung auf den Passweg nördlich des Wegs Op de  
Melter sowie für die bisher geplante Straßenführung**

**Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Rat der Stadt Xanten hat in seiner Sitzung am 03.03.2010 die Offenlage der 102. Änderung des Flächennutzungsplanes, "Lüttinger Straße" beschlossen.

Der Geltungsbereich der 102. Änderung des Flächennutzungsplanes, "Lüttinger Straße" ist aus dem Übersichtsplan ersichtlich. Er umfasst die eingeschlossenen Flurstücke Gemarkung Wardt, Flur 35, Flurstücke 24 tlw., 25 tlw., 30 tlw., 49 tlw., 50 tlw. und 238 tlw. Ziel der Planung ist die Verlängerung der Lüttinger Straße ab Höhe des neuen Baugebietes Lüttinger Feld – Dombogen bis etwas nördlich des Kreuzungsbereichs Op de Melter/ Paßweg/ Am Dorfend.

Die 102. Änderung des Flächennutzungsplanes, "Lüttinger Straße" liegt mit Begründung einschließlich Umweltbericht in der Zeit vom

**18.03.2010 bis 19.04.2010 einschließlich**

zur Einsicht im Rathaus, Karthaus 2, Fachbereich Planen und Bauen, Sachgebiet Stadtplanung, 3. OG Neubau, während folgender Zeiten öffentlich aus: montags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie von 14:00 bis 18:00 Uhr, dienstags bis donnerstags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie von 14:00 bis 16:00 Uhr, freitags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr.

Zu diesen Zeiten innerhalb der Auslegungsfrist wird die Planung erläutert und es werden fachliche Auskünfte erteilt. Es können Anregungen zu der Planung schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Folgende umweltbezogene Informationen sind darüber hinaus verfügbar:

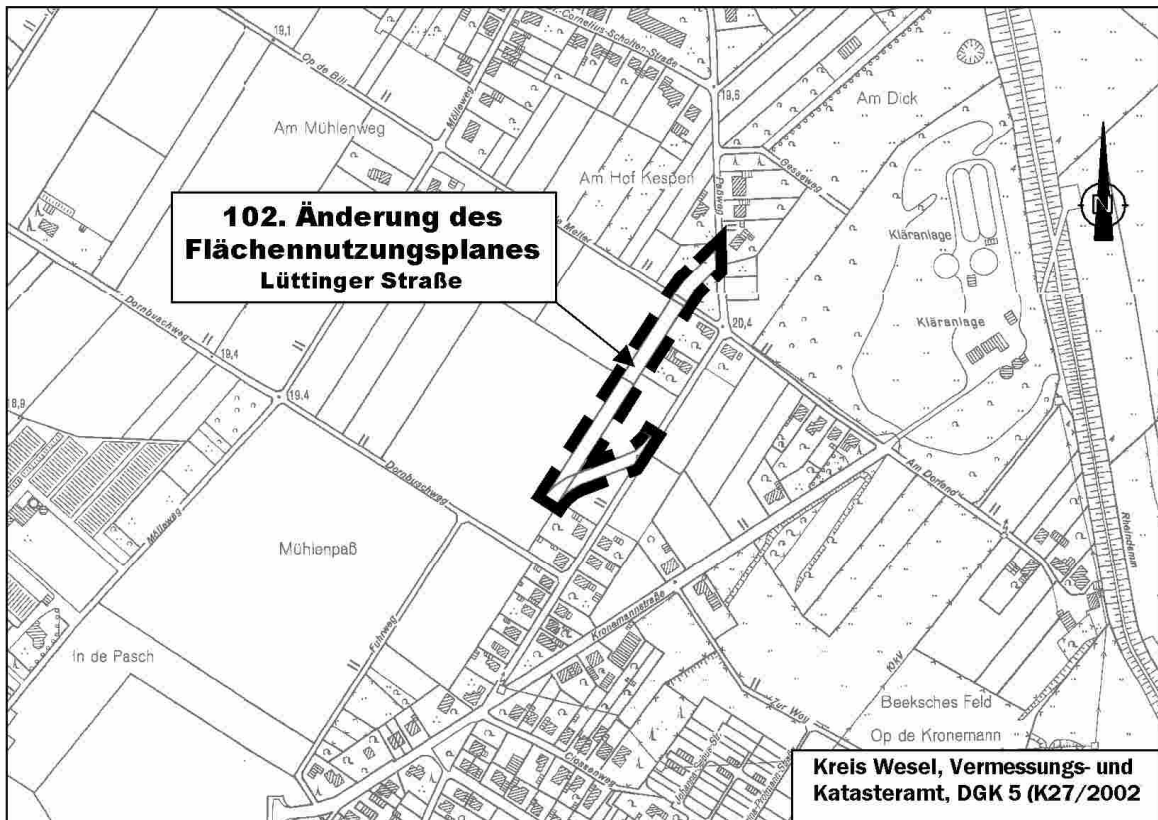
- Ermittlung des Eingriffs bzw. des Ausgleichsbedarfs (2 Karten)
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 167 (Lüttinger Feld Südost)

sowie eine weitere umweltbezogene Stellungnahme zum Thema Emissionsschutz und Daten aus der Verkehrserhebung.

In Anlehnung an § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Flächennutzungsplanänderung unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollantrag) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Xanten, 05.03.2010

Strunk  
Bürgermeister



## Bekanntmachung

**Bebauungsplan Nr. 170, "Lüttinger Straße"  
für den Bereich der Verlängerung der Lüttinger Straße ca. ab Höhe des Dornbuschwegs  
in Richtung Norden bis zur Einmündung auf den Passweg nördlich des Wegs Op de  
Melter**

**Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Rat der Stadt Xanten hat in seiner Sitzung am 03.03.2010 die Offenlage des Bebauungsplans Nr. 170, "Lüttinger Straße" beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 170, "Lüttinger Straße" ist aus dem Übersichtsplan ersichtlich. Er umfasst die eingeschlossenen Flurstücke Gemarkung Wardt, Flur 35, Flurstücke 24 tlw., 25 tlw., 30 tlw., 49 tlw. und 50 tlw. Ziel der Planung ist die Änderung der bisher geplanten Verlängerung der Lüttinger Straße. Anstatt direkt nach dem Haus Paßweg 39 abzuknicken, soll die Lüttinger Straße erst nördlich des jetzigen Einmündungsbereichs der Wege Op de Melter und Am Dorfend auf den Paßweg führen. Dadurch soll die derzeitige ungünstige Kreuzungssituation entschärft und die Lüttinger Straße näher an den Ortseingang von Lüttingen geführt werden.



Der Bebauungsplan Nr. 170, "Lüttinger Straße" liegt mit Begründung einschließlich Umweltbericht in der Zeit vom

**18.03.2010 bis 19.04.2010 einschließlich**

zur Einsicht im Rathaus, Karthaus 2, Fachbereich Planen und Bauen, Sachgebiet Stadtplanung, 3. OG Neubau, während folgender Zeiten öffentlich aus: montags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie von 14:00 bis 18:00 Uhr, dienstags bis donnerstags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie von 14:00 bis 16:00 Uhr, freitags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr.

Zu diesen Zeiten innerhalb der Auslegungsfrist wird die Planung erläutert und es werden fachliche Auskünfte erteilt. Es können Anregungen zu der Planung schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Folgende umweltbezogene Informationen sind darüber hinaus verfügbar:

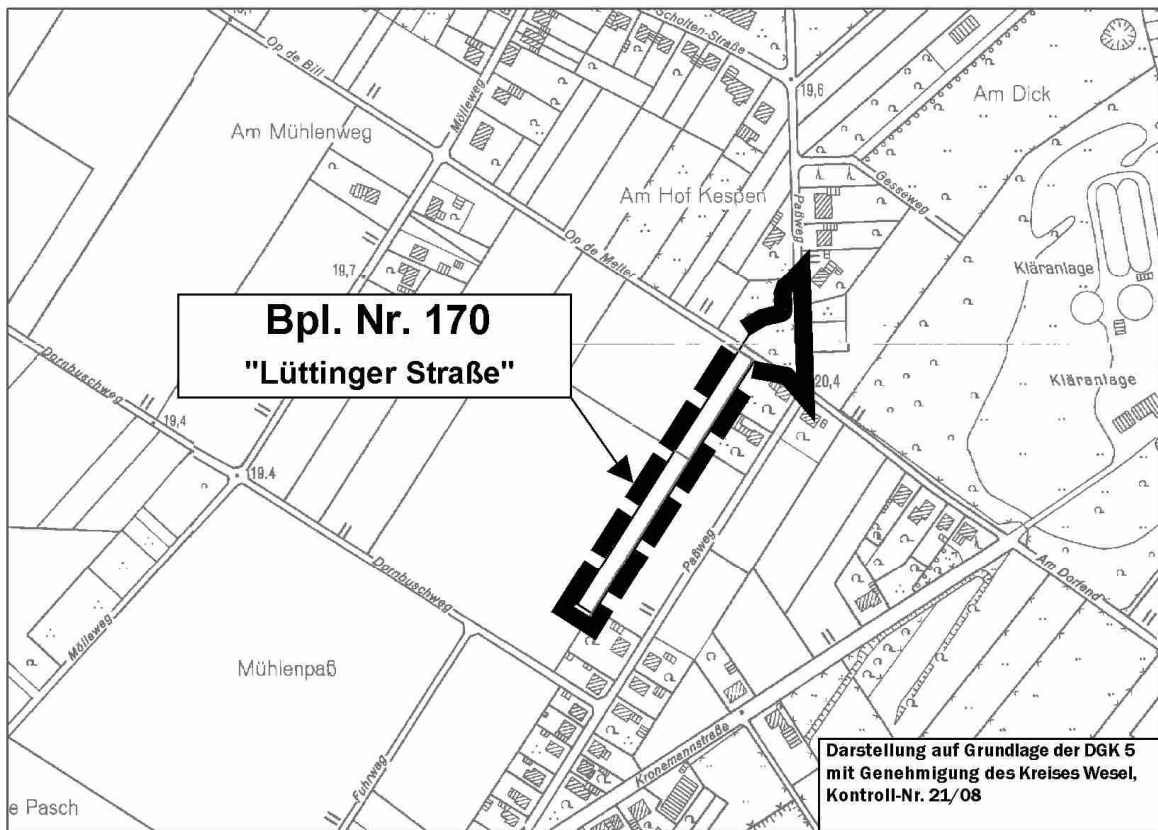
- Ermittlung des Eingriffs bzw. des Ausgleichsbedarfs (2 Karten)
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 167 (Lüttinger Feld Südost)

sowie eine weitere umweltbezogene Stellungnahme zum Thema Emissionsschutz und Daten aus der Verkehrserhebung.

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollantrag) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Xanten, 05.03.2010

Strunk  
Bürgermeister



## Bekanntmachung

### über den Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 46, 1. Änderung, "Wohnbebauung Europaplatz / Siegfriedstraße" für den Bereich Ecke Europaplatz / Bahnhofstraße / Siegfriedstraße in zentraler Lage von Xanten

Der Rat hat in seiner Sitzung am 03.03.2010 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) den Bebauungsplan Nr. 46, 1. Änderung, "Wohnbebauung Europaplatz / Siegfriedstraße" als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 46, 1. Änderung, "Wohnbebauung Europaplatz / Siegfriedstraße" ist aus dem Übersichtsplan ersichtlich. Er umfasst das eingeschlossene Flurstück Gemarkung Xanten, Flur 6, Flurstück 1077.

Hiermit wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 3 des ErbStRG vom 24.12.2008 (BGBl. I S. 3018ff), i. V. m. § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Förderung der politischen Partizipation in den Gemeinden vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 380 Nr. 18/2009, verkündet am 17.07.2009), ortsüblich bekannt gemacht, dass der Bebauungsplan Nr. 46, 1. Änderung, "Wohnbebauung Europaplatz / Siegfriedstraße" beschlossen worden ist.

Der Bebauungsplan Nr. 46, 1. Änderung, "Wohnbebauung Europaplatz / Siegfriedstraße" mit Begründung kann im Fachbereich Planen und Bauen, Sachgebiet Stadtplanung, Rathaus, 3. OG Neubau, während der Öffnungszeiten (montags von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr, dienstags bis donnerstags von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr, freitags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr) eingesehen werden.

Über den Inhalt des Bebauungsplans Nr. 46, 1. Änderung, "Wohnbebauung Europaplatz / Siegfriedstraße" und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Gleichzeitig wird

1. gemäß § 44 Abs. 5 BauGB,
2. gemäß § 215 Abs. 2 BauGB,
3. gemäß § 214 Abs. 4 BauGB und
4. gemäß § 7 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW)

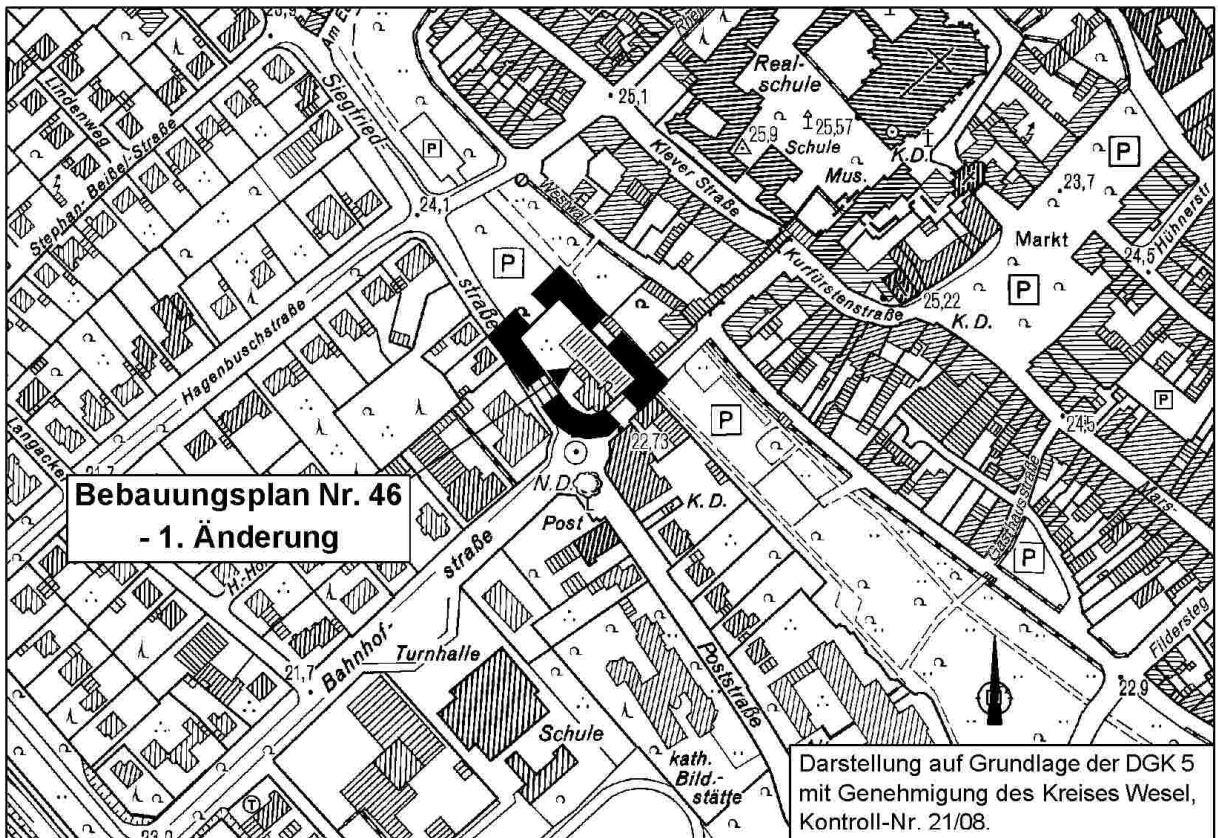
auf folgendes hingewiesen:

- 1) Eine Entschädigung wegen des Bebauungsplans Nr. 46, 1. Änderung, "Wohnbebauung Europaplatz / Siegfriedstraße" kann der Entschädigungsberechtigte gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche kann dadurch herbeigeführt werden, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt wird.  
Ein Entschädigungsanspruch erlischt gemäß § 44 Abs. 4 BauGB, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
- 2) Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden
  1. eine nach § 214 Abs. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ,
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
  3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind, unbeachtlich. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen.
- 3) Der Bebauungsplan kann durch ein ergänzendes Verfahren zur Behebung von Fehlern auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden.
- 4) Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NW gegen diesen Bebauungsplan nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
  - b) die Satzung des Bebauungsplanes ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet  
oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 46, 1. Änderung, "Wohnbebauung Europaplatz / Siegfriedstraße" in Kraft.

Xanten, 08.03.2010

Strunk  
Bürgermeister



## B e k a n n t m a c h u n g

### über den Beschluss zur Aufhebung der Satzung über besondere Anforderung an die Baugestaltung zur Pflege und zum Schutz der baulichen Eigenart „Wilskamp“ der Stadt Xanten (Gestaltungssatzung) vom 21.12.1987

Der Rat der Stadt Xanten hat in seiner Sitzung am 16.12.2009 gemäß § 86 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen- Landesbauordnung - (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2000 (GV. NRW. S. 256), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 28. Oktober 2008 (GV. NRW. S. 644) die Satzung über besondere Anforderung an die Baugestaltung zur Pflege und zum Schutz der baulichen Eigenart „Wilskamp“ der Stadt Xanten (Gestaltungssatzung) vom 21.12.1987, bekannt gemacht am 13.01.1988, aufgehoben.

Die folgenden Satzungsinhalte sind somit aufgehoben:

#### Satzung

über besondere Anforderungen an die Baugestaltung zur Pflege und zum Schutz der baulichen Eigenart der Siedlung „Wilskamp“ der Stadt Xanten (Gestaltungssatzung) vom 21. 12. 1987

#### Präambel

Das Erscheinungsbild der Siedlung Wilskamp ist geprägt durch

- a) gleichgestaffelte Hausgruppen in gleicher Qualität und durchgehender Dichte,
- b) gleiche Materialien und Farben
- und
- c) Durchgrünung, in den Vorgärten unter Verzicht auf feste Einfriedigungen.

Ziel dieser Gestaltungssatzung ist die Sicherung der Charakteristik der Bebauung auch in der Detaillausbildung. Die Gestaltungssatzung ist erforderlich, da durch sie den baulichen und gestalterischen Zusammenhang sprengende negative Einzelmaßnahmen verhindert werden.

Wegen der vorhandenen Bebauung und aus der Zielsetzung ergibt sich der relativ enge Rahmen dieser Satzung.

Aufgrund der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 08. 1984 (GV NW S. 475) und des § 81 Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung (BauO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. 06. 1984 (GV NW S. 419 ber. S. 532) geändert durch Gesetz vom 18. 12. 1984 (GV NW S. 803), hat der Rat der Stadt Xanten in seiner Sitzung am 16. 12. 1987 folgende

#### Satzung

beschlossen:

#### § 1

##### Geltungsbereich

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches dieser Satzung ist in einem Lageplan M = 1 : 1 000 dargestellt, der dieser Satzung als Bestandteil beigelegt ist. Der Lageplan liegt ab der Bekanntmachung der Satzung im Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung, Rathaus, Zimmer Nr. 314/N, während der Dienststunden der Stadtverwaltung zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

#### § 2

##### Besondere Anforderungen an die Gestaltung

1. Der Wechsel von Putzflächen und verklüfteten Flächen und deren Anteile ergibt sich aus den in den Schaubildern 1 und 2 dargestellten Ansichten. Diese Schaubilder sind Bestandteile der Satzung. Die Schaubilder liegen ab der Bekanntmachung der Satzung im Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung, Rathaus, Zimmer Nr. 314/N, während der Dienststunden der Stadtverwaltung zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.
2. Für die Fassaden sind entsprechend den in den Schaubildern bezeichneten Flächen zulässig:  
Ziegelmauerwerk, rotbraun  
Putzflächen und sichtbare Betonteile zementfarben, beige oder in Weißtönen (nach der RAL-Karte). Zulässig sind die Nrn. 1001, 1002, 1013, 1014, 1015, 1019, 7023, 7032, 7033, 7035, 7038, 9001, 9002, 9010, 9018. Die Putzflächen und die sichtbaren Betonteile sind im gleichen Farbton zu halten. Die RAL-Karte liegt ab der Bekanntmachung der Satzung im Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung, Rathaus, Zimmer Nr. 314/N, während der Dienststunden der Stadtverwaltung zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.
3. Für die Dachelndeckung der Wohnhäuser sind nur dunkelbraune Pfannen und Ziegel zulässig.

#### § 3

Im Bereich der Vorgärten sind Einfriedigungen nur als lebende Hecke in einer Höhe bis zu 60 cm zugelassen.

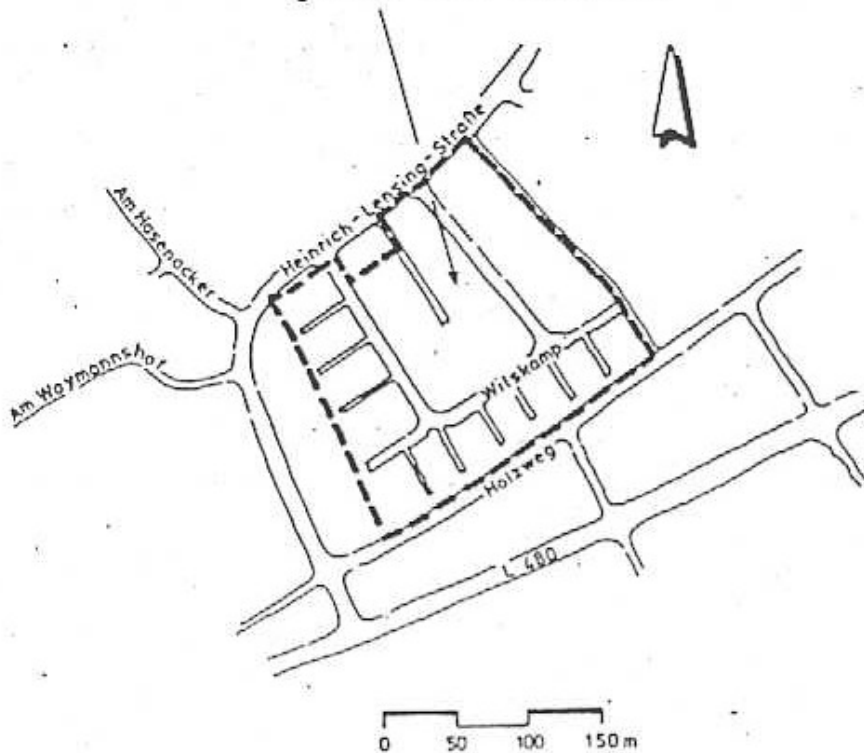
#### § 4

##### Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 79 (1) Ziff. 14 BauO NW in der z. Z. geltenden Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. die Putzflächen und die verklüfteten Flächen anders anordnet, als sich der Wechsel von Putzflächen und verklüfteten Flächen und deren Anteile aus den in den Schaubildern 1 und 2 dargestellten Ansichten ergibt,

Gestaltungssatzung Wilskamp  
gemäß § 81 BauO NW



2. für die Fassaden entsprechend den in den Schaubildern bezeichneten Flächen andere Materialien und Farben verwendet als:

Ziegelmauerwerk, rotbraun

Putzflächen und sichtbare Betontelle zementfarben, beige oder in Weißtönen (nach der RAL-Karte), die zulässigen Nm. der RAL-Karte 1001, 1002, 1013, 1014, 1015, 1019, 7023, 7032, 7033, 7035, 7038, 9001, 9002, 9010, 9018,

die Putzflächen und die sichtbaren Betontelle nicht im gleichen Farbton hält,

das Dach seines Wohnhauses mit anderem Material als mit dunkelbraunen Platten bzw. Ziegeln eindecken läßt,

zwischen der Straßenbegrenzungslinie und der Baugrenze (Vorgarten) andere Einfriedigungsmaterialien als lebende Hecken verwendet und diese Einfriedigung höher als 60 cm errichtet.

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Satzung können mit Geldbußen bis zu jeweils 100.000,- DM geahndet werden.

Für das Bußgeldverfahren gelten die §§ 391, 393, 396, 397 und 407 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Oberkreisdirektor als Untere Bauaufsichtsbehörde.

§ 5

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehend genannte Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird gemäß § 81 BauO NW bekanntgemacht, daß der Lageplan, die Schaubilder und die RAL-Karte ab sofort im Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung, Rathaus, Zimmer Nr. 314/N, während der Dienststunden der Stadtverwaltung zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegen.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, -
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Xanten vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Xanten, 21. 12. 1987

Melters  
Bürgermeister

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Förderung der politischen Partizipation in den Gemeinden vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 380 Nr. 18/2009, verkündet am 17.07.2009) kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NW gegen die Aufhebung dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Aufhebung der Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet  
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung über besondere Anforderung an die Baugestaltung zur Pflege und zum Schutz der baulichen Eigenart „Wilskamp“ der Stadt Xanten (Gestaltungssatzung) vom 21.12.1987 außer Kraft.

Xanten, 08.03.2010

Strunk  
Bürgermeister

---

### **Jagdgenossenschaft Birten**

#### Einladung:

Hiermit lade ich alle Mitglieder der Jagdgenossenschaft Birten zu der am Freitag, dem 09.04. 2010, 20:00 Uhr stattfindenden Jagdgenossenschaftsversammlung in die Gaststätte „Zum Amphitheater“, W. van Bebber, Birten, Römerstr. 8, ein.

#### Tagesordnung:

1. Begrüßung durch den Vorsitzenden
2. Protokollverlesung
3. Kassenbericht
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Entlastung:           a) Vorstand  
                              b) Kassenführer
6. Neuwahl des Kassenprüfers
7. Neuwahl des Jagdvorstandes:
  - a) des Vorsitzenden
  - b) des Stellvertreters
  - c) erster Beisitzer
  - d) dessen Stellvertreters
  - e) zweiter Beisitzer
  - f) dessen Stellvertreters
8. Neuwahl des Geschäftsführers
9. Wegfall der Jagdsteuer
10. Verschiedenes

gez. Benno Terlinden, Jagdvorsteher